

Vergaberichtlinien
für
den „Weßlinger Sozialfond für Alten- und Jugendhilfe“
(Weßlinger Sozialfond)

1. Zweck

- (1) Zweck des Sozialfonds ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe in der Gemeinde Weßling.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

- (2) Der Zweck des Sozialfonds wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Problemen sowie von behinderten und kranken und/oder alten Menschen,
- b) Beihilfe bei Problemen im Rahmen von vorschulischer und schulischer Betreuung,
- c) Beihilfe bei Problemen im Rahmen von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen die dem Zwecke der Aus- und Fortbildung dienen,
- d) Beihilfe zur Pflege und Betreuung in Not befindlicher behinderter, alter und kranker Menschen (z.B. durch die Förderung von Aktivitäten der Nachbarschaftshilfe und die Förderung des Besuchs kultureller Veranstaltungen),
- e) Unterstützung sonstiger Personen zur Hilfestellung in einer Notsituation,
- f) Förderung steuerbegünstigter Institutionen, die die Jugend- und Altenhilfe fördern.

2. Mittel des Sozialfonds

- (1) Der Sozialfond erfüllt seine Aufgaben durch Mittel aus Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke.
- (2) Für die Annahme von Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen ist der Handlungsrahmen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke der Gemeinde Weßling vom 01.07.2009 maßgeblich.
- (3) Der Bestand des Sozialfonds wird in der Gemeindekasse im Bereich der Verwahrgeldkonten nachgewiesen. Abgänge und Zugänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.

3. Gewährung von Mitteln

- (1) Der Antrag auf Gewährung von Mitteln muss in schriftlicher Form bei der Gemeinde Weßling gestellt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln trifft bis zu einer Höhe von 200,- € der/die 1. Bürgermeister/in zusammen mit der Sozialreferentin.

- (3) Wird diese Grenze überschritten, so ist für die Entscheidung ein Arbeitskreis zuständig, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

dem/der 1. Bürgermeister/in
dem/der Sozialreferenten/in
den Fraktionsvorsitzenden

- (4) Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Sozialfondgenusses besteht nicht.

4. Geschäftsgang

- (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises werden von dem/der 1. Bürgermeister/in nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe in der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist entsprechend der Geschäftsordnung (GO) der Gemeinde zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen der GO. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Die Regeln der Abstimmung richten sich nach der GO.
- (4) Entscheidungen werden im Rahmen eines Protokolls schriftlich festgehalten.
- (5) Der Gemeinderat wird jährlich über die gewährten Unterstützungen informiert.

5. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinien des „Weßlinger Sozialfonds für Alten- und Jugendhilfe“ (Weßlinger Sozialfonds) treten zum 01.08.2009 in Kraft.

Weßling, den 01.08.2009



Michael Muther
Erster Bürgermeister